

Nr 36 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(6. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Baupolizeigesetz 1997, das Salzburger Bautechnikgesetz 2015, die Salzburger Gemeindeordnung 1994, das Gesetz LGBl Nr 52/2017, das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 und das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Baupolizeigesetzes 1997

Das Baupolizeigesetz 1997, LGBl Nr 40, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 1/2016, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 2 erhält die bisherige Z 1 die Ziffernbezeichnung „1a.“ und lautet die neue Z 1:

- „1. eingeschobene Nebenanlagen zu Wohnbauten (iS des § 10 Abs 4), ausgenommen Garagen, im Bauland oder auf Grundstücken, für die eine gleiche Verwendung im Einzelfall zulässig ist, soweit
- a) deren überdachte Fläche 12 m², deren Seitenlänge 4 m und deren höchster Punkt 2,5 m nicht übersteigt und
 - b) von dieser Bestimmung für den betreffenden Wohnbau noch nicht Gebrauch gemacht worden ist;“

1.2. Im Abs 4 Z 1 lit b wird in der Klammer der Ausdruck „Frist“ durch den Ausdruck „First“ ersetzt.

2. Im § 3 Abs 1 entfällt der Ausdruck „iVm Abs 4 und 5“.

3. Im § 4 wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Der Bewilligungswerber hat bei Bauführungen gemäß § 2 Abs 1 Z 1 dafür zu sorgen, dass der Planverfasser die in Betracht kommenden Daten gemäß § 4 Abs 1 Z 2 und 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), BGBl I Nr 9/2004, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 1/2013, der Gemeinde in elektronischer Form übermittelt.“

4. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 1 wird in der lit f der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der lit f angefügt:

- „g) eine Darstellung oder Angabe der brandschutztechnischen Standards, die der Planung zu Grunde gelegt worden sind.“

4.2. Im Abs 4 lit c wird die Wortfolge „, und zwar in Form“ durch die Wortfolge „und über die Ausstellung“ ersetzt.

5. Im § 7 Abs 10 wird die Zahl „20“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

6. Im § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 2 lautet die Z 3:

- „3. gastgewerbliche Bauten, die der Beherbergung von mehr als 10 Gästen oder bei mehr als 10 Sitzplätzen der Verabreichung von Speisen oder Getränken dienen, sowie Jugend- und Ferienheime;“

6.2. Abs 5 lautet:

„(5) § 9 Abs 4 zweiter Satz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vorschreibung der Vorlage einer Bestätigung gemäß § 17 Abs 2 Z 2 lit g nicht in Betracht kommt.“

7. Im § 16 Abs 6 wird im zweiten Satz die Zahl „20“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

8. Im § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 2 werden geändert:

8.1.1. In der Z 2 wird in der lit f der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„g) eine Bestätigung über die der Bewilligung und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung durch einen unabhängigen Sachverständigen, welcher nicht mit der Planung oder Ausführung der baulichen Maßnahme befasst war und in keinem Dienst- oder Organisationsverhältnis mit dem Planverfasser oder Bauführer sowie den Bauausführenden steht.“

8.1.2. Die Z 3 lautet:

„3. ein Nachweis über die Ausstellung eines Energieausweises nach Maßgabe des § 17a“.

8.2. Im Abs 3 wird die Verweisung „Vermessungsverordnung 2010, BGBl II Nr 115, in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr 241/2010“ durch die Verweisung „Vermessungsverordnung 2016, BGBl II Nr 307/2016,“ ersetzt.

8.3. Im Abs 4 lautet der erste Satz: „Die Baubehörde hat sich bei baulichen Maßnahmen, für die eine Baubewilligung im nicht vereinfachten (gewöhnlichen) Verfahren ohne Vorschreibung der Vorlage einer Bestätigung gemäß Abs 2 Z 2 lit g erteilt worden ist, tunlichst binnen Jahresfrist ab Einlangen der Anzeige in geeigneter Weise von der Übereinstimmung der baulichen Anlage mit der erteilten Baubewilligung zu überzeugen.“

9. Im § 17a werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Nach Abs 3 wird eingefügt:

(3a) Den zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Personen ist, soweit dies zur Erstellung von Energieausweisen erforderlich ist, ein Online-Zugriff auf die die Gemeinden des Landes Salzburg betreffenden Daten der lokalen Gebäude- und Wohnungsregister gemäß Abschnitt B Z 1, 3 und 7 und Abschnitt C der Anlage des Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetzes – GWR-Gesetz, BGBl I Nr 9/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 1/2013, einzuräumen.“

9.2. Im Abs 4 werden geändert:

9.2.1. Der erste Satz lautet: „Die Aussteller haben die Daten für einen nach bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Energieausweis für Bauten im Land Salzburg der Landesregierung in elektronischer Form zu übermitteln oder in einer von ihr eingerichteten Datenbank zu erfassen.“

9.2.2. Nach dem zweiten Satz wird eingefügt: „Die Aussteller sind verpflichtet, der Landesregierung nähere Auskünfte über die erhobenen und übermittelten Energieausweisdaten zu erteilen.“

10. Im § 19b Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Vor dem letzten Satz wird eingefügt: „Die ausstellende Person ist verpflichtet, der Landesregierung nähere Auskünfte über die erhobenen und übermittelten Daten des Prüfberichts zu erteilen.“

10.2. Im letzten Satz wird das Wort „Sie“ durch die Wortfolge „Die Landesregierung“ ersetzt.

11. Im § 24b wird angefügt:

„(5) Die §§ 2 Abs 2 und 4 Z 1 lit b, 3 Abs 1, 4 Abs 1a, 5 Abs 1 und Abs 4 lit c, 7 Abs 10, 10 Abs 2 Z 3 und Abs 5, 16 Abs 6, 17 Abs 2 Z 2 und 3 sowie Abs 3 und 4, 17a Abs 3a und 4 sowie § 19b Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit 1. Dezember 2017 in Kraft. Auf vor diesem Zeitpunkt beantragte Baubewilligungen finden die §§ 4 Abs 1a und 5 Abs 1 lit g in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 keine Anwendung; § 10 Abs 2 Z 3 ist auf solche Baubewilligungen in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel II

Änderung des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015

Das Salzburger Bautechnikgesetz 2015, LGBl Nr 1/2016, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 82/2017, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 57 wird angefügt:* „Auf Bauten für Handelsgroßbetriebe, um deren baubehördliche Bewilligung vor dem 1. Jänner 2018 angesucht worden ist, ist § 39 Abs 1a nicht anzuwenden.“

Artikel III

Änderung der Salzburger Gemeindeordnung 1994

Die Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl Nr 107, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 19/2016, wird geändert wie folgt:

1. *§ 84a Abs 3 lautet wie folgt:*

„(3) Nicht weiter zu behandeln sind Aufsichtsbeschwerden:

1. in Angelegenheiten, die von der Aufsichtsbehörde auf Grund einer Aufsichtsbeschwerde der einschreitenden Person bereits erledigt wurden;
2. mit denen die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde offenbar mutwillig in Anspruch genommen wird;
3. die sich auf Angelegenheiten beziehen, welche einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen; und
4. in Angelegenheiten, die Gegenstand eines anhängigen Verwaltungsverfahrens sind, wenn der Beschwerdeführer Partei des Verfahrens ist.“

2. *Im § 99 wird angefügt:*

„(7) § 84a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit 1. Dezember 2017 in Kraft.“

Artikel IV

Änderung des Gesetzes LGBl Nr 52/2017

Das Gesetz vom 28. Juni 2017, mit dem das Flüchtlingsunterkünftegesetz geändert wird, LGBl Nr 52/2017, wird dahingehend geändert, dass dieses rückwirkend zum 14. Juli 2017 in Kraft tritt und in der Z 3 dieses Gesetzes das Datum „19. Juli 2017“ durch das Datum „14. Juli 2017“ ersetzt wird.

Artikel V

Änderung des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009

Das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, LGBl Nr 30, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2017, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 5 Z 12 wird die Zahl „3,5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.*

2. *Im § 86 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

2.1. *Im Abs 5 erster Satz entfallen die Ausdrücke „Kerngebiete“, „Sonderflächen“, „Abs 1 Z 3 und“ sowie „34 Abs 1“.*

2.2. *Abs 8 wird angefügt:* „Darüber hinaus sind Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Regionalprogrammen, Räumlichen Entwicklungskonzepten, Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen, für welche die Auflage des Entwurfs zur allgemeinen Einsicht bereits vor dem im Abs 1 Z 1 bestimmten Zeitpunkt begonnen hat, nach den bisher geltenden Bestimmungen weiterzuführen.“

2.3. *Abs 9 lautet:*

„(9) Im Abs 1 Z 1 bestimmten Zeitpunkt anhängige Verfahren zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung oder Kenntnisnahme sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiterzuführen. Dies gilt hinsichtlich der anzuwendenden raumordnungsrechtlichen Bestimmungen auch für zu diesem Zeitpunkt anhängige Berufungs- und Beschwerdeverfahren gegen Bauplatzerklärungen und Baubewilligungen.“

2.4. Nach Abs 15 wird angefügt:

„(16) § 5 Z 12 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.“

Artikel VI **Änderung der Salzburger Naturschutzgesetzes 1999**

Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl Nr 73, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 56/2017, wird geändert wie folgt:

1. Im § 48 Abs 3 wird die Verweisung „§ 67 Abs 5 ROG 2009“ durch die Verweisung „§ 65 Abs 2 ROG 2009“ ersetzt.

2. Im § 67 wird angefügt:

„(7) § 48 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Vorhaben dient im Wesentlichen der (ergänzenden) Umsetzung von Vorschlägen des Projektes „Deregulierung konkret“ für den Bereich des Baurechts sowie der Entschließung des Salzburger Landtages Nr 139 BlgLT (4. Sess der 15 GP). Darin wird die Landesregierung ersucht, eingeschobige Garten- und Gerätehäuschen im Bauland unter bestimmten weiteren Voraussetzungen bewilligungsfrei zu stellen.

Die Art I und III enthalten die zur Umsetzung des Projektes „Deregulierung konkret“ und der Landtagsentschließung entsprechenden Regelungen. Die Art II, V und VI enthalten Begleitregelungen zur ROG-Novelle 2017. Und Art IV enthält eine Klarstellung zum Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr 52/2017.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht unionsrechtlichen Vorschriften nicht entgegen.

4. Kosten:

Nach Einschätzung der für baurechtliche Angelegenheiten zuständigen Abteilung (10) des Amtes der Landesregierung kommt es auf Grund der vorgeschlagenen Änderungen zur keiner finanzielle Mehrbelastung für die Gebietskörperschaften.

Für die Bürger und Bürgerinnen sowie für Wirtschaftstreibende können sich aus der Übermittlungspflicht von Daten des GWR (Z 3) sowie der Möglichkeit zur Vorschreibung der Vorlage einer Bestätigung gemäß § 17 Abs 2 Z 2 lit g im gewöhnlichen Verfahren (Z 8.1.1 und 8.3) zusätzliche finanzielle Belastungen ergeben. Umgekehrt führt die Aufhebung der Vorlagepflicht von Energieausweisen in Papierform zu Minderkosten.

5. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft.

6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Zum Begutachtungsentwurf haben die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, der Salzburger Gemeindeverband, die Wirtschaftskammer Salzburg und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Industriellenvereinigung Salzburg, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen, die Salzburg AG, die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, die Abteilung 4 des Amtes der Landesregierung, der Verein „knack:punkt - Selbstbestimmt Leben Salzburg“ und eine Privatperson Stellungnahmen abgegeben.

Die Bewilligungsfreistellung von Gartenhütten udgl wurde überwiegend begrüßt, hinsichtlich der Voraussetzung zum Teil jedoch kritisch beurteilt. Zum Teil kritisch bis ablehnend beurteilt, und zwar hauptsächlich wegen der damit verbundenen Kostenfolgen, wurde auch die künftige Möglichkeit der Baubehörde, die Vorlage einer Bestätigung eines unabhängigen Prüfingenieurs vorzuschreiben (Industriellenvereinigung Salzburg, Salzburg AG, Gemeinnützige Bauvereinigungen). Die Anregungen der Abteilung 4 bezogen sich im Wesentlichen auf die Daten des Energieausweises. Der Verein knack:punkt hat Vorschläge für eine Änderung des Bautechnikgesetzes eingebracht.

Die Anregungen und Einwände wurden mit Vertretern der für das Baurecht zuständigen Abteilung 10 des Amtes der Landesregierung erörtert und soweit wie möglich berücksichtigt. Insbesondere kommt es bzgl der Nebenanlagen zu einer Einschränkung der maximalen Seitenlänge und der Aufrechterhaltung der bisherigen Regelungen im BGG. Überwiegend berücksichtigt werden ferner auch die Anregungen der Abteilung 4 zur Energieausweisdatenerfassung bzw -kontrolle. Im Übrigen wird am Entwurf weitgehend festgehalten. Insbesondere die Vorschläge des Vereins knack:punkt gehen über das Vorhaben hinaus.

6.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I (Änderung des Baupolizeigesetzes 1997):

Zu Z 1.1:

Eingeschoßige Nebenanlagen, ausgenommen Garagen, werden unter den genannten Maximalgrößen (überdachte Fläche 12 m², Seitenlänge [einschließlich Dachvorsprünge] 4 m, höchster Punkt 2,5 m) be-

willigungsfrei gestellt. Der Begriff der Nebenanlage ist dabei im Sinn des § 10 Abs 4 BauPolG zu verstehen (Garten- und Gerätehütten, Holzlagen, Glas- und Gewächshäuser, überdachte KFZ- oder Fahrradabstellplätze udgl), also selbständige zu Wohnbauten und dem Bedarf der Bewohner dienende eingeschobene Bauten, die auf Grund ihres Verwendungszwecks und ihrer Größe gegenüber dem bestehenden Wohnbau funktionell untergeordnet sind und selbst nicht Wohnzwecken dienen. Nicht erfasst sind daher Zubauten für Wintergärten udgl.

Die Bewilligungsfreistellung gilt entsprechend der Landtagsentschließung nur für Bauten im Bauland bzw auf Grundstücken, für die eine gleiche Verwendung im Einzelfall zulässig ist (§§ 36 Abs 3, 40 Abs 4, 46, 47 und 48 ROG 2009).

Eine mehrfache Inanspruchnahme der Bewilligungsfreistellung wird gesetzlich ausgeschlossen. Dies erfolgt nicht nur zum Schutz nachbarrechtlicher Interessen, sondern dient auch dem öffentlichen Interesse der Vermeidung von Verhüttelung. Je Wohnbau (bzw bei einer Reihenhuisanlage je Reihenhuis) kann sohin nur eine solche Nebenanlage bewilligungsfrei errichtet werden; jede weitere bedarf – wie bisher – einer Bewilligung.

Bewilligungsfrei errichtete Nebenanlagen iS dieser Bestimmung sind weder auf die bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstücks anzurechnen noch verhindern sie die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 25 Abs 7a BGG. Die Bewilligungsfreistellung gilt nicht in Schutzgebieten nach dem Altstadterhaltungsgesetz und Ortsbildschutzgesetz (§ 1 Abs 6 Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980, § 11 Abs 3 Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999).

Zu den Z 1.2 und 2:

Die Änderungen beseitigen redaktionelle Versehen.

Zu Z 3:

Diese Änderung erfolgt in Umsetzung eines Vorschlages aus dem Projekt „Deregulierung konkret“. Die Erhebung der für das Gebäude- und Wohnungsregister erforderlichen Daten verursacht bei den Gemeinden einen nicht unerheblichen Aufwand, währenddessen die Planverfasser diese Daten ohne großen Aufwand aus den von ihnen erstellten Plänen und technischen Beschreibungen übernehmen können. Die Bewilligungswerber sollen daher bei Bauführungen gemäß § 2 Abs 1 Z 1 dafür sorgen müssen, dass die Planverfasser die für das Bauvorhaben relevanten Daten gemäß § 4 Abs 1 Z 2 und 4 GWR-Gesetz der Gemeinde in elektronischer Form übermitteln. Dabei soll jedoch weder die Erteilung der Baubewilligung noch die Aufnahme der Benützung von der Übermittlung der Daten abhängen. Auch wird vorerst von einer entsprechenden Strafbestimmung abgesehen, da in einigen Gemeinden die Übermittlung der Daten bereits gelebte Praxis darstellt und in aller Regel reibungslos funktioniert.

Zu Z 4.1:

Diese Darstellung bzw Angabe erleichtert es den Baubehörden bei der bautechnischen Beurteilung bzw bei der Plausibilitätsprüfung im vereinfachten Verfahren, die Einhaltung der brandschutztechnischen Standards zu prüfen. Bei Wohnbauten wird dieser Vorschrift in der Regel mit der Angabe der Gebäudeklasse entsprochen.

Zu den Z 4.2 und 8.1.2:

Nachdem den Baubehörden die Daten der Energieausweise in ihren Wirkungsbereichen zur Erfüllung ihrer Aufgaben elektronisch zur Verfügung stehen, sollte der Baubeschreibung nicht mehr der Energieausweis angeschlossen werden müssen. Künftig sollte bei energieausweispflichtigen Bauvorhaben ein Nachweis für die Ausstellung eines Energieausweises genügen (zB durch Angabe der Energieausweisdatenbank-Identifikationsnummer oder Vorlage des Prüfprotokolls). Dies führt nicht nur zu einer Verringerung des bürokratischen Aufwands, sondern auch zu Minderkosten bei den Bewilligungswerbern und Baubehörden.

Wie bisher nachweispflichtig bleibt die Erfüllung der baurechtlichen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Bauten. Sie ist eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung. Der bestätigende Sachverständige haftet für die Richtigkeit der Bestätigung bzw den sich aus deren Unrichtigkeit ergebenden Konsequenzen.

Zu den Z 5 und 7:

Die Änderung dient ebenfalls der Umsetzung eines Vorschlages aus dem Projekt „Deregulierung konkret“. Die mit der Herabsetzung der Frist verbundene Einschränkung der Mitwirkungsrechte der Nachbarn führt zu keiner unververtretbaren nachbarrechtlichen Schlechterstellung, wohl aber zur Vermeidung komplexer Verfahren in allen Instanzen. Die Bewilligungspflicht und der damit verbundene Auftrag an die Behörden, die Bewilligungsfähigkeit in jeder Richtung zu prüfen, werden dadurch nicht berührt.

Zu Z 6.1:

Auch diese Änderung dient der Deregulierung. Die Grenzziehung zu gastgewerblichen Bauten, für die ein gewöhnliches Verfahren durchzuführen ist, erfolgt in Anlehnung an § 10 Abs 2 der Feuerpolizeiordnung.

Zu den Z 6.2, 8.1.1 und 8.3:

Der Vorschlag geht zurück auf eine entsprechende Anregung der Bezirkshauptmannschaften aus dem Projekt „Deregulierung konkret“. Er sieht vor, dass entweder ein „unabhängiger Prüfenieur“ mittels Vorschreibung im Baubewilligungsbescheid mit der Überprüfung zu beauftragen ist oder die Behörde die Kollaudierung selbst vornimmt. Zur Anwendung soll diese Neuerung kommen bei baulichen Maßnahmen, die dem gewöhnlichen (nicht vereinfachten) Verfahren unterliegen.

Erfolgt künftig sohin für solche baulichen Maßnahmen eine Vorschreibung nach § 9 Abs 4 zweiter Satz zur Vorlage einer Bestätigung eines „unabhängigen Prüfenieurs“ gemäß § 17 Abs 2 Z 2 lit g, entfällt – wie für bauliche Maßnahmen im vereinfachten Verfahren – die Kollaudierungsverpflichtung der Baubehörde gemäß § 17 Abs 4. Erfolgt keine solche Vorschreibung, hat sich die Baubehörde – wie bisher – tunlichst binnen Jahresfrist ab Einlangen der Bauvollendungsanzeige in geeigneter Weise von der Übereinstimmung der baulichen Anlage mit der erteilten Baubewilligung von Amts wegen zu überzeugen.

Zu Z 9.1:

Aus kompetenzrechtlichen Gründen sieht § 7 Abs 2 Z 7 GWR-Gesetz vor, dass den zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten ein Zugriff auf die Daten gemäß Abschnitt B Z 1, 3 und 7 und Abschnitt C der Anlage, soweit diese Daten für die Ausstellung von Energieausweisen erforderlich sind, nur dann einzuräumen ist, wenn ein derartiger Online-Zugriff nach landesrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist. Abs 3a schafft dazu die entsprechende Grundlage (vgl die entsprechenden Regelungen in den anderen Bundesländern zB § 81a Abs 7 Steiermärkisches Baugesetz oder § 43 Abs 6 Kärntner Bauvorschriften).

Zu Z 9.2.1:

Vorschriften über die Erstellung von Energieausweisen sowie die Einrichtung eines unabhängigen Kontrollsystems stellen eine Annexmaterie zum Baurecht dar. Das unabhängige Kontrollsystem hat somit alle erstellten Ausweise zu erfassen. Unter „Energieausweisen“ sind daher alle nach diesem Gesetz oder bundesrechtlichen Bestimmungen (vgl Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012) erstellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu verstehen. Ausgenommen sind lediglich Bereiche, bei denen dem Bund auch die Baurechtskompetenz zukommt.

Zu den Z 9.2.2 und 10:

Um die Vorgaben des Anhangs II der Richtlinie 2010/31/EU einhalten zu können, insbesondere ob die Eingabe-Daten richtig erfasst wurden bzw mit den im Energieausweis/Prüfprotokoll angegebenen Spezifikationen übereinstimmen, wird eine entsprechende Auskunftspflicht der Aussteller normiert. Auch hier wird vorerst von einer entsprechenden Strafbestimmung abgesehen, zumal die Zusammenarbeit auch diesbezüglich in der Praxis weitgehend friktionsfrei verlaufen ist.

Zu Art II (Änderung des Bautechnikgesetzes 2015):**Zu Z 1:**

Gemäß der Novelle LGBl Nr/2017 sind Bauten für Handelsgroßbetriebe künftig so zu planen und auszuführen, dass die Stellplätze für Kraftfahrzeuge im oder auf dem Bau zur Errichtung kommen. Die Errichtung im Freien ist nur für Pflichtstellplätze zulässig. Die Novelle tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Auf Grund der langen Vorlaufzeiten für diesbezügliche Vorhaben sieht die Z 1 dazu eine entsprechende Übergangsbestimmung vor.

Zu Art III (Änderung der Salzburger Gemeindeordnung 1994):**Zu Z 1:**

Diese Änderung folgt einer Anregung aus dem Projekt „Deregulierung konkret“. Die Neuausrichtung der nicht zu behandelnden Aufsichtsbeschwerden folgt dem Gesichtspunkt der Verwaltungsökonomie. Die Tatbestände sind dabei so gefasst, dass das allgemeine Interesse auf Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns keinen Abbruch erleidet.

Zu Art IV (Änderung des Gesetzes LGBl Nr 52/2017):**Zu Z 1:**

Auf Grund eines Kundmachungsversehens wurde das Gesetz statt 14. Juli 2017 erst mit 19. Juli 2017 kundgemacht. Mit dem vorgeschlagenen rückwirkenden Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr 52/2017 wird dieser Umstand bereinigt.

Zu Art V (Änderung des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009):

Im Begutachtungsentwurf zum gegenständlichen Gesetzesvorhaben war ursprünglich vorgesehen, den zulässigen höchsten Punkt von Nebenanlagen einheitlich mit 3,5 m zu begrenzen (s Art II des Entwurfs zur Änderung des Bebauungsgrundlagengesetzes). Dementsprechend wurde diese Höchsthöhe auch in die Novelle LGBl Nr 82/2017 des Salzburger Raumordnungsgesetzes übernommen (§ 5 Z 12 ROG). Auf Grund von Einwänden im Begutachtungsverfahren gegen die geplante Änderung im BGG (s Pkt 6) wurde davon wieder Abstand genommen, sodass – um ein Auseinanderfallen der höchst zulässigen Höhe von eingeschößigen Nebenanlagen im ROG und BGG zu vermeiden – die entsprechende Bestimmung im ROG anzupassen ist (Z 1). Die Änderungen der Z 2 dienen der Sicherstellung eines möglichst einfachen und reibungslosen Übergangs von der bisherigen auf die neue Rechtslage im Fall bereits eingeleiteter Planungsverfahren.

Zu Art VI (Änderung des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999):

Zu Z 1:

Auf Grund der ROG-Novelle 2017 ist die Verweisung anzupassen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.